

Anlage zur Förderrichtlinie 3

HAMBURG MUSIC BUSINESS SUPPORT 2022

KULTURPROJEKTFÖRDERUNG HAMBURGER MUSIKWIRTSCHAFT

Maßnahme zur Stärkung der Hamburger Musikwirtschaftsunternehmen, um sie in der andauernden Überbrückungsphase von Corona-Pandemie-bedingten Ausfällen zur sukzessiven Wiederaufnahme kulturbetrieblicher Aktivitäten (ab 01.08.2022 bis 31.12.2022) zu unterstützen.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus hatten schwerwiegende Folgen für überwiegende Teile der Hamburger Musikwirtschaft: Insbesondere Unternehmen des Livemusiksektors und in der Wertschöpfungskette verbundene Akteure waren vielfach von Totalausfällen betroffen - ohne dabei wie in vielen anderen Branchen von einem etwaigen Nachholgeschäft im Ausgang der Krise profitieren zu können. Auch im Bereich Recorded (z.B. Tonstudios und Musiklabels), Publishing und weiteren Teilmärkten der Musikwirtschaft sind die Akteure häufig in ihrer Existenz bedroht. Sie erleben seit Beginn der Krise enorme Geschäftsausfälle und können diese - z.T. zeitversetzt sich niederschlagenden - Schäden bereits in die Zukunft prognostizieren. Im musikwirtschaftlichen Kreislauf sind die verschiedenen Segmente des Musikbetriebs jeweils miteinander verzahnt und voneinander abhängig. Die Schäden/Folgen der Corona-Krise wurden durch Bundesverbände der Musikwirtschaft sowie auf Hamburger Ebene durch Erhebungen in der hiesigen Musikbranche (Hamburg Music Business e.V.) eingeschätzt.

Die Umstände sprechen nicht dafür, dass bald mit einem von pandemiebedingten Einschränkungen unbeeinträchtigten kulturwirtschaftlichen Vollbetrieb gerechnet werden kann.

§ 1. Ziel

Um neben Hilfsmaßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und in Ergänzung angebotener Hilfen von Bund und Land – bzw., wo diese bislang nicht greifen, ersatzweise – Musikbetriebe wieder in die Lage zu versetzen, erfolgreich selbst am Markt aktiv zu sein und damit das Ökosystem der Hamburger Musikwirtschaft zu stärken, sind weitere Hilfen erforderlich. Die Stärkung der Kultur für den Planungsbetrieb ist wichtig, um den Weg aus der Krise zu finden und so die Musikkulturbetriebe vor irreparablen Schäden zu bewahren.

Hamburger Musikbetriebe sollen in die Lage gebracht werden, verlorenes Geschäft wiederholen zu können, zukünftige Geschäfte zu entwickeln, den Weg zurück in die „neue Normalität“ vorzubereiten, sich für die Übergangsphase und Zeit nach der Krise zu wappnen und dabei gegebenenfalls Chancen ergreifen zu können, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Mit der Förderung soll ein Beitrag zum Wachstum und zur Festigung von Hamburger Unternehmen im regionalen, nationalen und internationalen Markt geleistet und zugleich die Schaffung musikkultureller Angebote in und aus Hamburg unterstützt werden.

§ 2. Beschreibung der Maßnahme – Hamburg Music Business Support 2022 Kapazitätenschaufung und Investitionsförderung zur Geschäftsentwicklung

Zeitraum: 01.08.2022 – 31.12.2022

Ziel der Maßnahme ist es, Hamburger Musikunternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit einem weiteren Impuls zu unterstützen. Im Fokus stehen dabei

a) die Schaffung von personellen Kapazitäten für die strategische und operative Planung in der Zeit bis zum vollständigen Ausklingen der Krise, sowie

b) die Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten des Unternehmens, welche die Chancen des Unternehmens im Ausgang der Corona-Krise verbessern.

Von den Folgen der Covid-19-Pandemie schwer betroffene Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, selbst Strategien für den aktuellen und zukünftigen Geschäftsbetrieb zu entwickeln und diese sofern nötig durch anteilige Übernahme von Fremdkosten operativ umsetzen zu können.

Dabei geht es um die Förderung von kulturbezogenen Vorhaben, die eine nachgewiesene, für das antragstellende Hamburger Musikunternehmen wirtschaftliche und/oder innovative Bedeutung tragen und Mittel zum Zweck sind, mit angepasstem oder neuem Geschäft aus der Corona-Krise zu kommen.

Vor allem im Live-Sektor, aber auch in den anderen Teilsegmenten der Musikwirtschaft geht es dabei weiterhin auch um die erneute Umsetzung ausgefallener künstlerischer Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Kampagnen, die dann einer vollständigen abermaligen Planung bedürfen.

Förderfähig sind musikwirtschaftliche Projekte und Aktivitäten, die der Entwicklung von Produkten oder Vorhaben dienen und – zu gegebener Zeit – selbsttragend funktionieren sollen (Anschubfinanzierung).

Förderzwecke können z.B. sein:

- Wiederholende Planung ausgefallener musikwirtschaftlicher Projekte (z.B. Konzerte/Festivals, Veröffentlichungen, Studioaufnahmen, Künstlermanagements: Adaption von Künstlerentwicklungsplänen)
- Maßnahmen zur Stabilisierung laufender musikwirtschaftlicher Projekte
- Vorbereitende Maßnahmen zur verbesserten Widerstandsfähigkeit von Musikbetrieben in Krisen, z.B. für Zeiten absehbarer, corona-bedingter Mindereinnahmen in der Zukunft (bspw. geringere GEMA-Einnahmen)
- Planung neuer musikbezogener Projekte und Dienstleistungen (z.B. neugeplante Konzerte/Festivals, neue Veröffentlichungen, neue Studioaufnahmen)

Nicht förderfähig sind:

- Tonträgerproduktionen, welche theoretisch im Rahmen der Hamburger Labelförderung oder Künstlerförderung der Initiative Musik unterstützt werden könnten
- Künstler- und Kompositionsförderung

§ 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche kulturelle Betriebe der Hamburger Musikwirtschaft, welche bereits vor dem 01.02.2020 gewerblich tätig waren und infolge der Corona-Pandemie, deren Nachwirkungen und/oder der diesbezüglichen staatlichen Corona-Allgemeinverfügungen mittelbar bzw. unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage geraten sind. Es muss ein Schaden in Form eines mindestens 20 %-igen Umsatzrückgangs (Vergleich Jahresumsatz 2021 gegenüber Jahresumsatz 2019) entstanden sein.

Die Hilfen richten sich an KMU (= Unternehmen bis 249 Mitarbeiter*innen am Standort Hamburg (FTEs / Full Time Employee Äquivalente) aus der Hamburger Musikwirtschaft.¹² Dies umfasst Unternehmen, die entweder ihren Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in Hamburg haben und deren Unternehmenszweck entlang der musikwirtschaftlichen Wertschöpfungskette angesiedelt ist. Darüber hinaus antragsberechtigt sind gewerbetreibende Soloselbständige³, welche im Haupterwerb in der Musikwirtschaft tätig sind.⁴ Dementsprechend gilt das Programm für Hamburger Unternehmen und Soloselbständige, deren am Jahresumsatz 2019 gemessener hauptsächlicher Zweck (über 50 %) unmittelbar der Musikwirtschaft zuzurechnen ist (Musikverlage, Musikkünstlermanagements, Tonstudios, Musikproduktionsfirmen, Musikmarketingagenturen, Konzert- und Festivalveranstalter, Booking-Agenturen für Künstler*innen im Bereich Musik, Tourdienstleister für musikalische Inhalte (z.B. Backline- und Konzert- und Festivaltechnikprovider, Merchandising), Musiklabels, Musikvertriebe (physisch und digital), Music Supervising, Musikinstrumentenhersteller, Tonträger Einzelhandel).⁵

¹ Hier zählen nur die Mitarbeiter*innen, die dem Unternehmenssitz bzw. der Betriebsstätte in Hamburg zugeordnet sind. Die antragstellenden Personen (Solo-Selbständige, geschäftsführende Gesellschafter, freiberuflich Tätige etc.), Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte und angestellte Saisonarbeitskräfte werden mit zu den Mitarbeiter*innen gezählt. Honorarkräfte, Leiharbeiter*innen o.ä. gehören nicht dazu. Zur Berechnung siehe Arbeitshilfe „Mitarbeiter*innenliste“.

² Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Beantragung auch für größere Unternehmen erfolgen.

³ Als soloselbständig in diesem Sinne gelten Freiberufler sowie gewerbetreibende Einzelunternehmer*innen dann, wenn sie zum Stichtag 30.06.2022 keine Angestellten hatten (sozialversicherungspflichtige sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiter*innen).

⁴ Als Haupterwerb in diesem Sinne definiert sich die Selbständigkeit dadurch, dass sie im Bemessungszeitraum (Jahr 2019; für Selbständige, die ihre Tätigkeit nach 1.1.2019 aufgenommen haben: siehe Sonderregeln im FAQ) den größten Anteil unter allen Einkommensarten stellte. Die soloselbständige Tätigkeit ist dabei von etwaigen weiteren Einkünften aus Gewerbebetrieben zu differenzieren.

⁵ Bemessungsgrundlage zur Einstufung des Unternehmens bzw. der selbständigen Tätigkeit als Musikwirtschaft ist dabei die Betrachtung jedes Einzelumsatzes bzw. jeder einzelnen Rechnung/Dienstleistung: Sind über 50% der jeweiligen im Bemessungszeitraum (2019) in Rechnung gestellten und verbuchten Leistung einem oder mehreren der o.g. Teilbereiche zuzuordnen, dann ist der Einzelerlös in Gänze als musikwirtschaftlicher Umsatz zu betrachten. Stellen die so als Musikwirtschaft definierten Umsätze mehr als 50 % des Jahresumsatzes im Bemessungszeitraum

Nicht antragsberechtigt sind:

- Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK) oder Selbständige, die inhaltlich die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen würden ,z.B. Urheber*innen und ausübende Künstler*innen – auch künstlerische DJs, siehe auch hier: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/voraussetzungen.html>
- Hauptsächlich in künstlerischer Tätigkeit aktive Personengesellschaften (Bands, Ensembles). Als solche sind diese insbesondere dann einzustufen, wenn mindestens 50 % ihrer Gesellschafter*innen inhaltlich die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen und mehr als 50 % der Unternehmensumsätze im Bemessungszeitraum (2019; für nach 01.01.2019 gegründete Unternehmen gelten Sonderregelungen (siehe FAQ)) auf die direkte künstlerische Tätigkeit dieser Gesellschafter*innen zurückzuführen sind (z.B. Künstler*innengagen, künstlerische Lizenzeinnahmen, Stipendien, Preisgelder).
- Nicht-künstlerische DJs
- Unternehmen oder Selbständige, die zum Stichtag 31.1.2020 Kleinunternehmerstatus nach §19 UstG innehatten. Es gelten Sonderregeln für Unternehmen und Selbständige, die nach dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder gegründet wurden (siehe FAQ).
- Einrichtungen/Unternehmen, insbesondere Livemusikclubs bis zu einer Maximalkapazität von 1.600 Besuchern, die bereits im Rahmen *des Hilfspakets Kultur der Behörde für Kultur und Medien* („Sonderzuschüsse Corona“) Förderung erhalten, im Rahmen dessen förderfähig wären oder die eine institutionelle Förderung erhalten.

§ 4. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind dem antragstellenden Unternehmen im Rahmen des beantragten Projekts entstehenden Kosten bis zu einem Anteil in Höhe von max. 90 %, sofern für diese folgende Bedingungen zutreffen:

- Sie sind nicht bereits über anderweitige staatliche Fördermaßnahmen (wie z.B. KUG, HCS, Überbrückungshilfen, Neustart Kultur, Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen etc.) abgedeckt.
- Mindestens 80 % der Fremdkosten des beantragten Projekts sind in Hamburg entstanden (Nachweis im Prüfungsfall durch Rechnungsstellung von Hamburger Unternehmen/Akteur*in).
- Mindestens 80 % der Personalkosten des beantragten Projekts sind am Unternehmensstandort Hamburg entstanden. Als Personalkosten gelten auch etwaige projektbezogene nicht-sozialversicherungspflichtige Geschäftsführergehälter oder Gesellschafterbeteiligungen in Personengesellschaften sowie der Unternehmerlohn bei Selbständigen. Für diese gelten folgende Obergrenzen:
 - max. 1.180 € pro Monat und Person
 - im Falle von auf diese Weise und im Rahmen des beantragten Projekts mehr als drei beteiligten Gesellschafter*innen und/oder Geschäftsführer*innen gilt als Gesamt-Obergrenze *zusätzlich* das durchschnittliche monatliche

(2019), ist das Unternehmen der Musikwirtschaft zuzuordnen. (Es gelten Ausnahmeregelungen des Bemessungszeitraums für nach 01.01.2019 gegründete Unternehmen.)

Gehalt/Entnahme in 2019. Es gelten Sonderregeln für Unternehmen und Selbständige, die nach dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder gegründet wurden (siehe FAQ).

- Die Kosten müssen dem Unternehmen (je nach gewählter Projektlaufzeit) maximal zwischen 01.08.2022 und 31.12.2022 entstanden sein (Nachweis im Prüfungsfall per Rechnungsdatum).

Nicht anrechenbare Kosten:

- Gagen und Honorare für Künstler*innen z.B. für Liveauftritte, Ton-/Bild-Aufnahmen, Kompositionen etc., Lizenzgebühren für mit dem eigenen Unternehmen in einem Vertragsverhältnis stehende Künstler*innen,
- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes; Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten in diesem Sinne nicht als selbständige Einheit,
- Bewirtungskosten

Maximale Förderbeträge richten sich nach der Anzahl der Mitarbeiter*innen (Vollzeitäquivalente⁶). Stichtag ist der 30.06.2022:

1 FTE	10.000,00 €
>1-5 FTE	45.000,00 €
>5-10 FTE	75.000,00 €
>10-15 FTE	100.000,00 €
>15-20 FTE	150.000,00 €
>20-30 FTE	200.000,00 €
>30-40 FTE	250.000,00 €
>40 FTE	300.000,00 €

⁶ Bemessungsgrundlage der FTEs/VZÄs ist entsprechend der Regularien zur HCS anzuwenden, allerdings ergänzt bei Personengesellschaften (z.B. GbR) um optionale Anrechnung mitarbeitender Gesellschafter je nach Umfang ihrer wöchentlichen Tätigkeit (40h oder mehr = 1 FTE).

§ 5. Antragstellung

Pro Unternehmen ist maximal ein Antrag möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Zur Einordnung als verbundene Unternehmen gilt die EU-Definition.⁷

Antragsfrist: 15.07.2022 – 31.10.2022

Einzureichende Unterlagen:

1. Allgemeines
 - a. Versicherung, dass hier abzurechnende Kosten nicht bereits über andere öffentliche Förderungen (teil-)finanziert werden.
 - b. Versicherung, dass HCS, KUG, Überbrückungshilfe Bund, NEUSTART KULTUR der BKM/Bund und sonstige Förderungen aus Bund und Ländern soweit möglich vollständig genutzt und beantragt wurden und alle kostensenkenden Maßnahmen durchgeführt wurden.
 - c. Ansprechpartner

2. Zum Unternehmen
 - a. Unternehmensbeschreibung (max. 200 Zeichen)
 - b. Nachweis des Sitzes durch einen geeigneten Nachweis (bspw. letzte gültige Gewerbeanmeldung (Ausstellungsdatum vor 01.02.2020), Handelsregisternummer, Steuerbescheid etc.)
 - c. Nachweis des Schadens in Form eines mindestens 20 %-igen Umsatzrückgangs durch Steuerberatungsunternehmen (Vergleich Jahresumsatz 2019 zu Jahresumsatz 2021. Die Umsatzermittlung erfolgt im gleichen Verfahren (Soll-Versteuerung/Ist-Versteuerung) wie bei der letzten Steuererklärung.). Es gelten Sonderregeln für Unternehmen und Selbständige, die nach dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder gegründet wurden (siehe FAQ).
 - d. Nachweis als Musikunternehmen durch eidesstattliche Versicherung der zeichnungsberechtigten Person: mehr als 50 % des Jahresumsatzes (2019) sind dem musikwirtschaftlichen Hintergrund des Unternehmens zuzuordnen (siehe § 3 und FAQ). Ggf. muss die Zuordnung durch nachzureichende Dokumente belegt werden. Es gelten Sonderregeln für Unternehmen und Selbständige, die nach dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder gegründet wurden (siehe FAQ).
 - e. Soloselbständige: Nachweis des Haupterwerbs durch Steuerberatungsunternehmen (siehe § 3). Es gelten Sonderregeln für Unternehmen und Selbständige, die nach dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder gegründet wurden (siehe FAQ).
 - f. Nachweis der Anzahl der FTEs zum Stichtag 30.06.2022 per Nachweis durch Steuerberatungsunternehmen/ Lohnbuchhaltungsunternehmen oder vollständige Gehaltsabrechnungen aller Mitarbeiter*innen

⁷ Anlage 1 Art. 3 Abs. 3 [VO EU Nr. 651/2014](#). Verbundene Unternehmen sind z.B. mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Zur Bemessung der Mitarbeiter*innenzahl verbundener Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

- g. Nachweis durch Steuerberatungsunternehmen, dass das Unternehmen oder der/die Soloselbständige einen Jahresumsatz 2019 von über oder gleich 17.500,- € erwirtschaftet hat (Siehe § 3). Es gelten Sonderregeln für Unternehmen und Selbständige, die nach dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder gegründet wurden (siehe FAQ).

3. Zum Vorhaben

- a. Darstellung des Vorhabens (max. 3000 Zeichen).
Darzulegen ist dabei der konkret musikwirtschaftliche Ansatz des Vorhabens
- b. Kalkulation
(nach Vorlage)

§ 6. Verfahren

Die Anträge an die Behörde für Kultur und Medien (BKM) Hamburg können digital über den Hamburg Music Business e.V. eingereicht werden. Für die Zusendung der Antragsunterlagen ist eine E-Mail an: coronahilfe@musikwirtschaft.org zu senden. Nach einer Vorprüfung (inklusive möglichen Rückfragen bei den Antragstellenden) werden die Anträge an die BKM Hamburg weitergeleitet und dort abschließend bearbeitet.

Besondere Gewichtung bei der Bewertung des Vorhabens kommt folgenden Aspekten zu:

- Schlüssigkeit der Projektbeschreibung
- Musikwirtschaftlicher Hintergrund der Projektbeschreibung
- Übereinstimmung der Projektbeschreibung mit den Förderzwecken in § 2 Anlage zur Förderrichtlinie 3
- Kulturelle Förderungswürdigkeit des eingereichten Projekts

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, auch wenn alle Kriterien erfüllt werden. Vielmehr entscheidet die Behörde für Kultur und Medien Hamburg aufgrund ihrer fachlichen Einschätzung in Bezug auf die kulturelle Förderungswürdigkeit, ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen unter der Adresse coronahilfe@musikwirtschaft.org ist maßgebend, soweit die zur Verfügung stehenden Fördermittel aufgrund eines hohen Antragsaufkommens überzeichnet sind und nicht alle förderungswürdigen Anträge berücksichtigt werden können.

§ 7. Verwendungsnachweis

Bis 30.06.2023 ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Anforderungen und Details werden im Zuwendungsbescheid der BKM Hamburg genannt.